

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB/ Bericht zur Corporate Governance

Entsprechenserklärung 2021 von Vorstand und Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat haben im November 2021 die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

Die Infineon Technologies AG hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2020 allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 entsprochen und wird dies auch zukünftig tun.

Anregungen aus dem Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Gesellschaft beachtet sämtliche gesetzlichen Anforderungen und entspricht allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Die Gesellschaft erfüllt freiwillig auch die nicht verpflichtenden DCGK-Anregungen mit Ausnahme der Anregungen A.5, D.8 sowie G.14.

Gemäß Anregung A.5 sollte der Vorstand im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionär*innen über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen. Für eine börsennotierte Publikumsgesellschaft stellt die Einberufung einer Hauptversammlung – selbst unter Berücksichtigung der in einer Übernahmesituation gesetzlich vorgesehenen kürzeren Fristen – eine große organisatorische Herausforderung dar. Es ist fraglich, ob der damit verbundene Aufwand auch dann zu rechtfertigen ist, wenn keine relevanten Beschlussfassungen der Hauptversammlung vorgesehen sind. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sollte deshalb nur in angezeigten Fällen erfolgen.

Gemäß Anregung D.8 sollte die Teilnahme über Telefon- oder Videokonferenzen an Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse nicht die Regel sein. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie und der damit verbundenen Beschränkungen mussten die Sitzungen allerdings zeitweise ausschließlich virtuell stattfinden.

Gemäß Anregung G.14 sollten Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags durch das Vorstandsmitglied infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) nicht vereinbart werden. Die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern sehen jedoch marktübliche Change of Control-Klauseln vor.

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken Grundlagen der Unternehmensverfassung

Die Infineon Technologies AG mit Sitz in Neubiberg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 126492, hat als Aktiengesellschaft deutschen Rechts drei Organe – die Hauptversammlung, den Vorstand und den Aufsichtsrat. Die Aufgaben der Organe ergeben sich im Wesentlichen aus dem Aktiengesetz (AktG) und der Satzung der Gesellschaft, die auf der Internet-Seite des Unternehmens einsehbar ist. Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung und des Vertriebs von elektronischen Bauelementen, elektronischen Systemen und Software sowie Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.

Die Aktionär*innen treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung. Jede Aktie hat eine Stimme. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle Aktionär*innen berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse zu den ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten,

insbesondere zur Gewinnverwendung, zur Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, zur Wahl des Abschlussprüfers, zu Unternehmensverträgen und zu Satzungsänderungen. Aktionär*innen können Anträge stellen und haben in der Hauptversammlung ein umfassendes Rede- und Fragerecht. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen zudem Beschlüsse der Hauptversammlung anfechten, gerichtliche Sonderprüfungen verlangen und Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen deren Organe geltend machen. Die Gesellschaft unterstützt die Aktionär*innen bei der Ausübung ihrer Rechte in der Hauptversammlung. Die Aktionär*innen können sich elektronisch zur Hauptversammlung anmelden, per Briefwahl oder über online erteilte Weisungen, zum Beispiel an die Stimmrechtsvertreter*innen, an den Abstimmungen teilnehmen oder die Generaldebatte im Internet verfolgen. Alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung stehen auf der Internet-Seite zur Verfügung. Die Investor-Relations-Abteilung von Infineon ist das ganze Jahr über sowohl telefonisch als auch auf elektronischem Wege erreichbar, um den Informationsaustausch zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionär*innen sicherzustellen.

Auf der Grundlage des „Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ sowie der entsprechenden Verordnung zur Verlängerung dieser Maßnahmen hat die Gesellschaft die Hauptversammlung im Februar 2021 als virtuelle Hauptversammlung abgehalten. Dadurch sollten insbesondere Gesundheitsrisiken für Aktionär*innen sowie Mitarbeiter*innen, externe Dienstleister und Organmitglieder vermieden werden. Das virtuelle Format hat zu Modifikationen beim Ablauf der Versammlung sowie der Ausübung der Rechte der Aktionär*innen geführt. Insbesondere war eine physische Teilnahme der Aktionär*innen oder ihrer Bevollmächtigten ausgeschlossen. Aktionär*innen hatten aber die Möglichkeit, die gesamte Hauptversammlung im Internet zu verfolgen. Vorab konnten Videobotschaften zur Veröffentlichung übermittelt und Fragen elektronisch eingereicht werden, die dann in der Hauptversammlung beantwortet wurden. Die Stimmrechtsausübung durch die Aktionär*innen beziehungsweise ihre Bevollmächtigten erfolgte ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen.

Das AktG sieht ein zweistufiges System der Verwaltung der Gesellschaft vor, nämlich die Führung des Unternehmens durch den Vorstand und dessen Kontrolle durch den Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Dabei wird er vom Aufsichtsrat sowohl überwacht als auch beraten. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und kann sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit abberufen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend. Der Vorstand bedarf für bestimmte Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Standards guter und verantwortungsbewusster Unternehmensführung

Eine verantwortungsvolle, transparente und wertorientierte Unternehmensführung setzt nach Überzeugung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Infineon Technologies AG ein umfassendes Corporate-Governance-Konzept voraus. Gute Corporate Governance dient der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts und fördert das Vertrauen der nationalen und internationalen Anleger, der Finanzmärkte, der Geschäftspartner und Mitarbeiter*innen sowie der Öffentlichkeit in unser Unternehmen. Vorstand, Aufsichtsrat und Führungskräfte sorgen dafür, dass die Corporate Governance in allen Bereichen des Unternehmens aktiv gelebt und ständig weiterentwickelt wird. Neben dem DCGK umfasst Corporate Governance bei Infineon auch die Standards des internen Kontrollsystems, Compliance – dabei insbesondere die Leitlinien für das unternehmerische Verhalten („Business Conduct Guidelines“) – sowie die Corporate Governance Principles. Die Business Conduct Guidelines und die Corporate Governance Principles können im Infineon-Intranet von allen Mitarbeiter*innen eingesehen und heruntergeladen werden.

Darüber hinaus entspricht es unserem Verständnis von guter Corporate Governance, dass Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft grundsätzlich keine Kredite gewährt werden.

Business Conduct Guidelines

Wir führen unser Geschäft verantwortungsvoll in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regelungen und haben verschiedene Richtlinien aufgestellt, die dazu beitragen, dass dieses Ziel auch erreicht wird. Die Business Conduct Guidelines der Infineon Technologies AG als wichtigster Bestandteil unserer Corporate Governance sind auf der Internet-Seite www.infineon.com/cms/de/about-infineon/investor/corporate-governance/compliance/business-conduct-guidelines/ veröffentlicht und für den Vorstand und alle Mitarbeiter*innen weltweit verbindlich. Sie enthalten insbesondere Regelungen zum gesetzeskonformen Verhalten, zum Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zum Umgang mit Firmeneinrichtungen, Daten und Informationen sowie zu den Themen Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit. Daneben enthalten sie aber auch Regeln zum Umgang mit Beschwerden und mit Hinweisen auf Verstöße gegen die Business Conduct Guidelines und andere für Infineon verbindliche Vorschriften. Um die Grundsätze der Business Conduct Guidelines zu vermitteln, ist von allen Vorstandsmitgliedern und Mitarbeiter*innen regelmäßig ein onlinebasiertes Trainingsprogramm zu absolvieren.

Corporate Compliance Officer und Compliance-Panel

Infineon unterhält ein eigenständiges Compliance Office. Damit bekräftigt Infineon sein klares Bekenntnis zu uneingeschränkter Rechtstreue und der Einhaltung ethischer Standards, welche die legitimen Interessen von Mitarbeiter*innen, Lieferanten, Kunden und Aktionär*innen schützen, die Reputation Infineons bewahren und zugleich die Bedürfnisse des Unternehmens berücksichtigen. Neben den klassischen Compliance-Zielen wie Risikominimierung, Effizienz- und Effektivitätssteigerung dient die Sicherstellung der Compliance dazu, das Ansehen von Infineon als verlässlichen und fairen Geschäftspartner nachhaltig zu festigen und damit zum Gesamterfolg des Unternehmens beizutragen.

Der Corporate Compliance Officer der Infineon Technologies AG berichtet direkt an den Finanzvorstand. Der Corporate Compliance Officer koordiniert das Compliance-Management-System, entwickelt das Infineon-Compliance-Programm mit einem risikobasierten Ansatz, erstellt Richtlinien beziehungsweise arbeitet daran mit, berät die Mitarbeiter*innen, nimmt Beschwerden und Hinweise – auch anonym – entgegen und leitet die Aufklärung von Compliance-Fällen. Darüber hinaus führt der Corporate

Compliance Officer regelmäßig verpflichtende Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter*innen zu Compliance-Themen, insbesondere zum Kartellrecht und zur Korruptionsprävention, durch. Auch im Geschäftsjahr 2021 wurden umfangreiche Schulungsmaßnahmen durchgeführt.

Der Corporate Compliance Officer wird von regionalen Compliance Officers unterstützt. Die Gesellschaft hat außerdem ein regelmäßig tagendes Compliance-Panel eingerichtet, das sich aus erfahrenen Führungskräften der Bereiche Recht, Personal, interne Revision und Unternehmenssicherheit sowie dem Corporate Compliance Officer zusammensetzt. Primäre Aufgabe des Panels ist es, über den Stand der Compliance im Unternehmen zu beraten sowie Grundsatzthemen zur laufenden Verbesserung des Compliance-Systems zu erörtern. Als wichtigen Bestandteil des Compliance-Systems hat das Unternehmen ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Infineon-Mitarbeiter*innen können sich vertraulich, auch anonym, an die Integrity Line und/oder den Corporate Compliance Officer wenden, um Verstöße gegen interne Richtlinien und Gesetze zu melden. Das Corporate Compliance Office geht jedem Hinweis nach und entscheidet, unter Einbeziehung des Compliance-Panels, über die Aufnahme interner Untersuchungen.

Die Nachhaltigkeit des Compliance-Management-Systems in den Konzerngesellschaften wird durch regelmäßige interne Audits sichergestellt.

Risikomanagement

Der Vorstand betrachtet ein systematisches und effektives Risiko- und Chancenmanagement als wichtigen Teil guter Corporate Governance und wesentlichen Erfolgsfaktor für unser Geschäft. Es sorgt dafür, dass Risiken und Chancen frühzeitig erkannt und Risikopositionen minimiert werden. Durch diese Transparenz der unternehmensweiten Risikosituation wird ein zusätzlicher Beitrag zur systematischen und kontinuierlichen Steigerung des Unternehmenswerts geleistet. Die Wirksamkeit des Risiko- und Chancenmanagements wird regelmäßig vom Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überprüft.

Einzelheiten zum Risikomanagement bei Infineon sind im Kapitel „Risiko- und Chancenbericht“ des zusammengefassten Lageberichts im Geschäftsbericht dargestellt, der sowohl das Risiko- und Chancenmanagement als auch das interne Kontrollsystem bei Infineon näher beschreibt.

D&O-Versicherung

Die Gesellschaft unterhält eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Gruppenversicherung (sogenannte D&O-Versicherung). Die Versicherung deckt das persönliche Haftungsrisiko für den Fall ab, dass Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie bestimmte weitere Führungskräfte und Mitarbeiter*innen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für Vermögensschäden in Anspruch genommen werden. Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 93 Abs. 2 AktG wurde für die betreffenden Vorstandsmitglieder ein Selbstbehalt von 10 Prozent des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der jährlichen festen Vergütung in der D&O-Police vereinbart, der von den Vorstandsmitgliedern selbst versichert werden kann. Ein Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vereinbart.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Seit dem Geschäftsjahr 2009 erstellt die Infineon Technologies AG den Konzernabschluss ausschließlich nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Jahresabschluss der Infineon Technologies AG wird nach den Vorschriften des HGB erstellt. Der Jahres- und der Konzernabschluss der Infineon Technologies AG sowie der zusammengefasste Lagebericht werden nach Billigung durch den Aufsichtsrat innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende eines Geschäftsjahres veröffentlicht.

Der Jahres- und Konzernabschluss unseres Unternehmens für das Geschäftsjahr 2021 wurde von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München (Deutschland) („KPMG“), geprüft. Die Prüfung umfasste auch das Risikofrüherkennungssystem und die Abgabe der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG. Außerdem wurde der Halbjahresfinanzbericht einer prüferischen Durchsicht nach § 115 Abs. 5 WpHG durch die KPMG unterzogen. Der Halbjahresfinanzbericht wurde, ebenso wie der Jahres- und Konzernabschluss, vor der Veröffentlichung vom Vorstand mit dem Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erörtert.

Der Vorstand der Gesellschaft muss nach deutschem Recht einen „Bilanzeit“ leisten. Die hierzu erforderlichen Angaben werden in einem internen Verfahren von Führungskräften, die unternehmerische Verantwortung tragen, gegenüber dem Vorstand bestätigt.

Für das Geschäftsjahr 2024 muss die Gesellschaft einen neuen Abschlussprüfer bestellen.

Berichterstattung

Wir erstatten unseren Aktionär*innen nach einem festen Finanzkalender viermal im Jahr Bericht über die Geschäftsentwicklung und Lage des Unternehmens. Die Vorstandsmitglieder informieren Aktionär*innen, Analysten, Medien und Öffentlichkeit über die Quartals- und Jahresergebnisse. Unsere umfangreiche Investor-Relations-Arbeit umfasst regelmäßige Treffen sowie Telefon- und Videokonferenzen mit Analysten und institutionellen Anlegern. Berichte, Mitteilungen und Informationen stehen in der Regel auf unserer Internet-Seite www.infineon.com, und dort auch in englischer Sprache, zur Verfügung.

Neben der regelmäßigen Berichterstattung veröffentlicht die Infineon Technologies AG in Ad-hoc-Mitteilungen nicht öffentlich bekannte Informationen, die geeignet sind, im Fall ihres Bekanntwerdens den Börsenpreis der Infineon-Aktie erheblich zu beeinflussen.

Die Gesellschaft verfügt über einen Offenlegungsausschuss („Disclosure Committee“), der aus erfahrenen Führungskräften der Bereiche Investor Relations, Kommunikation, Finanzen, Finanzberichterstattung und Bilanzierung, Controlling, Steuern sowie Recht besteht und die Veröffentlichung bestimmter Finanzaufgaben und -daten sowie anderer wesentlicher Informationen sowohl im Rahmen der regelmäßigen Finanzberichterstattung als auch der Ad-hoc-Publizität überprüft.

Meldepflichtige Geschäfte mit Finanzinstrumenten („Managers' Transactions“)/ Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen (bei Infineon die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats), sowie zu diesen in enger Beziehung stehende Personen sind rechtlich verpflichtet, der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eigene Geschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten innerhalb von drei Geschäftstagen mitzuteilen. Dies gilt jedoch nur, solange die Gesamtsumme der von einer mitteilungspflichtigen Person getätigten Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres mindestens €20.000 beträgt. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die ihr zugehenden Mitteilungen unverzüglich, spätestens aber zwei Geschäftstage nach Erhalt der Mitteilung zu veröffentlichen und an das Unternehmensregister zu übermitteln. Die Veröffentlichung wird außerdem der BaFin mitgeteilt.

Aktienbasierte Programme für Mitarbeiter*innen und Vorstandsmitglieder

Die Pläne unserer aktienbasierten Programme sind im Volltext auf unserer Internetseite unter www.infineon.com (über Infineon/Investor/Corporate Governance/Vergütung) einsehbar.

Auch im Geschäftsjahr 2021 kam als Teil der langfristigen Vergütung für Führungskräfte und ausgewählte Mitarbeiter*innen des Unternehmens weltweit ein sogenannter „Performance Share-Plan“ (PSP) zur Anwendung. Der gleiche Plan gilt für die Vorstandsmitglieder, die hierauf – anders als die übrigen Planteilnehmer – allerdings einen vertraglichen Anspruch haben. Die wesentlichen Planbedingungen für die Vorstandsmitglieder werden im Vergütungsbericht dargestellt. Für die übrigen PSP-Teilnehmer gelten im Wesentlichen die gleichen Bedingungen, abweichende Regelungen sind lediglich hinsichtlich des zum Teil obligatorischen Eigeninvestments in Infineon-Aktien und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens vorgesehen; außerdem gilt die mit den Performance Shares verbundene betragsmäßige Höchstgrenze (Cap) nur für die Vorstandsmitglieder.

Zudem hat der Vorstand für Führungskräfte und ausgewählte Mitarbeiter*innen des Unternehmens weltweit einen sogenannten „Restricted Stock Unit-Plan“ (RSUP) beschlossen.

Soziale Verantwortung

Infineon verbindet unternehmerischen Erfolg mit verantwortungsvollem Handeln. Wir achten auf den schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen und lösen wichtige gesellschaftliche Herausforderungen: effiziente Energienutzung, umweltgerechte Mobilität und Sicherheit in einer vernetzten Welt.

Wir verstehen Nachhaltigkeit als eine Symbiose aus Wirtschaftlichkeit, Ökologie und sozialem Engagement, wobei wir kontinuierlich die Bedeutung kultureller Vielfalt respektieren und anerkennen. Dies spiegelt sich in unserer Corporate Social Responsibility (CSR)-Politik wider, die Leitlinien für eine verantwortliche und nachhaltige Wirtschaftstätigkeit festlegt. Sie basiert auf der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen an den Orten, an denen wir wirtschaftlich tätig sind, und der freiwilligen Verpflichtung, die zehn Prinzipien des UN Global Compact zu befolgen, den wir 2004 unterzeichnet haben. Darüber hinaus bilden interne Regelwerke und Anforderungen, freiwilliges Engagement sowie die Anforderungen unserer Kunden und Investoren einen zusätzlichen Rahmen unserer Herangehensweise. Weitere Informationen hierzu können auf unserer Internetseite www.infineon.com/nachhaltigkeit sowie im Bericht „Nachhaltigkeit bei Infineon“ www.infineon.com/nachhaltigkeit_reporting eingesehen werden.

Nachhaltigkeitsthemen werden auf Vorstandsebene primär im Ressort des Chief Digital Transformation Officers verantwortet, wobei Berichterstattungs- und Risikomanagementthemen beim Chief Financial Officer liegen.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Vorstand

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Gesellschaft und insgesamt für die Führung der Gesellschaft verantwortlich. Im Rahmen der Gesetze ist er allein dem Unternehmensinteresse verpflichtet und orientiert sich dabei am Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts unter Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder. Er bestimmt die unternehmerischen Ziele, die strategische Ausrichtung, die Unternehmenspolitik und die Konzernorganisation. Die Vorstandsmitglieder legen etwaige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat unverzüglich offen. Im Geschäftsjahr 2021 sind bei Vorstandsmitgliedern keine Interessenkonflikte aufgetreten.

Der DCGK verlangt vor der Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere externer Aufsichtsratsmandate, durch Vorstandsmitglieder die Zustimmung des Aufsichtsrats. Bei den übernommenen Mandaten waren keine Interessenkonflikte erkennbar.

Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Zusammenarbeit des Vorstands mit dem Aufsichtsrat. Er hält mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die wesentlichen Aspekte der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Compliance und Risikolage sowie des Risikomanagements des Unternehmens. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat im Rahmen der ordentlichen Sitzungen umfassend und zeitnah über die Geschäftsentwicklung, die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und der einzelnen Segmente sowie über die Finanz- und Investitionsplanung. Sofern erforderlich, zum Beispiel während der Coronavirus-Pandemie, berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat auch in zusätzlichen außerordentlichen Sitzungen über die aktuelle Geschäftslage. Über Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet der Vorstandsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der Vorstand der Gesellschaft hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung gegeben, die auf der Internet-Seite des Unternehmens veröffentlicht ist.

Zusammensetzung des Vorstands

Mit Wirkung zum 15. April 2021 hat der Aufsichtsrat den Vorstand erweitert und das neue Vorstandsressort des Chief Digital Transformation Officers (CDTO) geschaffen. Für diesen Posten hat der Aufsichtsrat Frau Constanze Hufenbecher bestellt.

Der Vorstand der Infineon Technologies AG besteht damit derzeit aus fünf Mitgliedern. Aktuell gehören dem Vorstand vier Männer (80 Prozent) sowie eine Frau (20 Prozent) jeweils in der Altersgruppe über 50 Jahren an. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Name	Ressort	Geburts-jahr	Erst-bestellung	Ende der aktuellen Bestellperiode
Dr. Reinhard Ploss (Vorsitzender)	Chief Executive Officer	1955	2007	31. Dezember 2022
Dr. Sven Schneider	Chief Financial Officer	1966	2019	30. April 2027
Dr. Helmut Gassel	Chief Marketing Officer	1964	2016	30. Juni 2024
Jochen Hanebeck	Chief Operations Officer	1968	2016	30. Juni 2024
Constanze Hufenbecher	Chief Digital Transformation Officer	1970	2021	14. April 2024

Weitere Informationen, auch zu Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, sind auf der Internet-Seite des Unternehmens veröffentlicht.

Vorstandsausschüsse/Ressortzuständigkeiten

Zur Durchführung von Prüfungen und zur Vorbereitung sowie Durchführung von Vorstandsbeschlüssen können Vorstandsausschüsse gebildet werden. Derzeit bestehen keine Vorstandsausschüsse.

Unbeschadet des Grundsatzes der Gesamtverantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder und der Verpflichtung der Vorstandsmitglieder zur kollegialen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung und Überwachung besteht ein Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand, der verschiedene Ressortzuständigkeiten für jedes einzelne Vorstandsmitglied vorsieht. Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen des ihm durch

den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereichs allein geschäftsführungsbefugt; eine Einzelvertretungsbefugnis wird dadurch nicht begründet. In der Geschäftsordnung für den Vorstand – und ergänzend in den internen sogenannten Corporate Governance Principles – sind wesentliche Aufgabenbereiche und Themen festgelegt, über die nur der Gesamtvorstand entscheiden darf.

Aufsichtsrat

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Unternehmensführung; er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen wesentlichen Belange informiert und stimmt mit ihm die Unternehmensstrategie und deren Umsetzung ab. Der Aufsichtsrat erörtert die Finanzberichte; er prüft und billigt den Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss der Infineon Technologies AG. Wesentliche Vorstandsentscheidungen, wie die konzernweite Finanz- und Investitionsplanung sowie größere Akquisitionen und Beteiligungen, Desinvestitionen und Finanzmaßnahmen, unterliegen seiner Zustimmung. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, hat der Aufsichtsratsvorsitzende in einer erneuten Abstimmung bei nochmaliger Stimmgleichheit zwei Stimmen. Im Zusammenhang mit den ordentlichen Aufsichtsratssitzungen findet in aller Regel eine separate Vorbesprechung sowohl der Aktionärs- als auch der Arbeitnehmervertreter*innen statt. Auch im Rahmen der Sitzungen tagt der Aufsichtsrat regelmäßig ohne den Vorstand.

Der Aufsichtsratsvorsitzende kann mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen Gespräche führen. Sofern solche Gespräche stattgefunden haben, berichtet der Aufsichtsratsvorsitzende in der darauffolgenden Sitzung dem gesamten Aufsichtsrat über deren wesentliche Inhalte. Ergänzend hat der Aufsichtsrat eine Richtlinie für die Kommunikation des Aufsichtsrats mit Investoren beschlossen.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Die letzte Überprüfung fand im Sommer 2021 statt; die Ergebnisse wurden anschließend im Aufsichtsrat erörtert. Wesentliche Defizite wurden dabei nicht festgestellt.

Die Aufsichtsratsmitglieder legen etwaige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat unverzüglich offen. Im Geschäftsjahr 2021 sind bei Aufsichtsratsmitgliedern keine Interessenkonflikte aufgetreten.

Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Sie werden dabei in angemessener Weise von der Gesellschaft unterstützt.

Der Aufsichtsrat hat für das Gesamtgremium und für die Arbeit seines Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses Geschäftsordnungen beschlossen, die auf der Internet-Seite des Unternehmens veröffentlicht sind.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG besteht derzeit aus 16 Mitgliedern und setzt sich nach dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) zu jeweils gleichen Teilen aus Aktionärs- und Arbeitnehmervertreter*innen zusammen. Die Aktionärsvertreter*innen werden von der Hauptversammlung, die Arbeitnehmervertreter*innen von Delegierten der Mitarbeiter*innen der deutschen Infineon-Betriebsstätten nach Maßgabe des MitbestG gewählt. Die maximale Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt rund fünf Jahre. Dem Aufsichtsrat gehört kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Infineon Technologies AG an. Seit Beendigung der Hauptversammlung 2020 ist der Aufsichtsrat zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt.

Aufsichtsratsausschüsse

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht die Bildung von fünf Ausschüssen vor. Dies sind der – bereits gesetzlich erforderliche – Vermittlungsausschuss, des Weiteren der Präsidialausschuss und der Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss, der Strategie- und Technologieausschuss sowie der vom DCGK vorgesehene Nominierungsausschuss. Alle Aufsichtsratsausschüsse – mit Ausnahme des lediglich von Aktionärsvertreter*innen besetzten Nominierungsausschusses – sind paritätisch besetzt.

Der **Vermittlungsausschuss**, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und je ein*e weitere*r Aktionärs- und Arbeitnehmervertreter*in angehören, unterbreitet dem Aufsichtsrat konkrete Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang über deren Bestellung die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der **Präsidialausschuss**, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und je zwei weitere Aktionärs- und Arbeitnehmervertreter*innen angehören, bereitet unter anderem die Entscheidungen des Aufsichtsratsplenums über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Vorstandsvergütung vor. Eine eigene Entscheidungsbefugnis hat der Präsidialausschuss im Hinblick auf die Verträge mit Vorstandsmitgliedern, soweit nicht die Bezüge betroffen sind.

Der **Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss** (Prüfungsausschuss) besteht aus jeweils zwei Aktionärs- und Arbeitnehmervertreter*innen. Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Dr. Eichiner, verfügt aufgrund langjähriger Tätigkeit als Finanzvorstand eines DAX-Unternehmens über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und ist mit der Abschlussprüfung vertraut. Angesichts dieses Sachverstands auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung qualifiziert er sich als Finanzexperte im Sinne der §§ 100 Abs. 5 AktG, 324 Abs. 2 HGB. Er ist zudem als unabhängig anzusehen. Mit Herrn Dr. Eder als langjährigem Vorstandsvorsitzenden einer in Österreich börsennotierten Aktiengesellschaft verfügt der Prüfungsausschuss über mindestens ein weiteres Mitglied mit dem erforderlichen Sachverstand. Im Aufsichtsratsplenum weisen zudem Frau Picaud und Herr Dr. Puffer aufgrund ihrer Ausbildung und langjährigen Vorstandstätigkeit großer Unternehmen entsprechende Expertise auf.

Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess, erörtert und prüft den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss sowie die Halbjahres- und Quartalsabschlüsse. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers macht der Prüfungsausschuss Vorschläge zur Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat. Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen zur Wahl des Abschlussprüfers. Er erteilt den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss sowie für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten an den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer, legt gemeinsam mit dem Abschlussprüfer die Prüfungsschwerpunkte fest, prüft regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung und ist für die Festsetzung der Vergütung des Abschlussprüfers zuständig. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und entscheidet in diesem Zusammenhang über die Zulässigkeit und den Umfang von Nichtprüfungsleistungen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses steht auch außerhalb der Ausschusssitzungen in regelmäßigem Dialog mit dem Abschlussprüfer.

Der Prüfungsausschuss bereitet zudem die Entscheidung des Aufsichtsrats zur nicht-finanziellen Erklärung/zum nichtfinanziellen Bericht vor und erteilt einen etwaigen Prüfungsauftrag. In diesem Zusammenhang befasst sich der Prüfungsausschuss auch intensiv mit weiteren Nachhaltigkeitsthemen und informiert den gesamten Aufsichtsrat entsprechend.

Der Prüfungsausschuss ist ferner zuständig für die Erörterung von Compliance-Fragen. Der Vorstand und der Corporate Compliance Officer erstatten dem Prüfungsausschuss regelmäßig Bericht über Struktur und Arbeit der Compliance-Organisation und informieren über auftretende Compliance-Fälle.

Darüber hinaus überwacht der Prüfungsausschuss unter anderem die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems. Dazu kann er sich direkt an Mitarbeiter*innen des Unternehmens wenden und auch externe Hilfe in Anspruch nehmen. Die interne Revision berichtet regelmäßig an den Prüfungsausschuss.

Schließlich ist der Prüfungsausschuss zuständig für die Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrats zu bestimmten Eigen- und Fremdkapitalmaßnahmen, wobei stets eine umfassende Information des gesamten Aufsichtsratsplenums zu solchen Maßnahmen sichergestellt wird.

Der **Strategie- und Technologieausschuss**, dem je drei Aktionärs- und Arbeitnehmervertreter*innen angehören, beschäftigt sich mit der Geschäftsstrategie und wichtigen Technologiefragen.

Der **Nominierungsausschuss**, dem der Aufsichtsratsvorsitzende und zwei weitere Aktionärsvertreter*innen angehören, schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vor.

Alle Ausschüsse berichten dem Gesamtaufsichtsrat regelmäßig umfassend über ihre Arbeit.

Informationen über die aktuelle personelle Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie der Ausschüsse des Aufsichtsrats finden sich im Konzernanhang unter Nr. 29.

Sitzungsteilnahme

Die individuelle Sitzungsteilnahme der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in % (auf volle % gerundet)
Aufsichtsratsplenium		
Dr. Wolfgang Eder (Vorsitzender des Aufsichtsrats)	6/6	100 %
Xiaoqun Clever	6/6	100 %
Johann Dechant	6/6	100 %
Dr. Friedrich Eichiner	6/6	100 %
Annette Engelfried	6/6	100 %
Peter Gruber	6/6	100 %
Hans-Ulrich Holdenried	6/6	100 %
Dr. Susanne Lachenmann	6/6	100 %
Géraldine Picaud	6/6	100 %
Dr. Manfred Puffer	6/6	100 %
Melanie Riedl	6/6	100 %
Jürgen Scholz	4/6	67 %
Kerstin Schulzendorf	6/6	100 %
Dr. Ulrich Spiesshofer	6/6	100 %
Margret Suckale	6/6	100 %
Diana Vitale	6/6	100 %
Vermittlungsausschuss (keine Sitzungen)		
Nominierungsausschuss (keine Sitzungen)		
Präsidialausschuss		
Dr. Wolfgang Eder	9/9	100 %
Johann Dechant	9/9	100 %
Annette Engelfried (seit 6. August 2021)	2/2	100 %
Hans-Ulrich Holdenried	9/9	100 %
Margret Suckale (seit 6. August 2021)	2/2	100 %
Diana Vitale	9/9	100 %

	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in % (auf volle % gerundet)
Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss		
Dr. Friedrich Eichiner	5/5	100 %
Johann Dechant	5/5	100 %
Dr. Wolfgang Eder	5/5	100 %
Annette Engelfried	5/5	100 %
Strategie- und Technologieausschuss		
Dr. Ulrich Spiesshofer	3/3	100 %
Xiaoqun Clever	3/3	100 %
Dr. Wolfgang Eder	3/3	100 %
Peter Gruber	3/3	100 %
Hans-Ulrich Holdenried	3/3	100 %
Dr. Susanne Lachenmann	3/3	100 %

Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Zur Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 wird auf den ausführlichen Vergütungsbericht verwiesen, der Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts ist, des Weiteren auf die Darstellung der Vergütungssysteme für Vorstand und Aufsichtsrat auf der Internet-Seite des Unternehmens.

Zielgrößen für den Frauenanteil; Angaben zur Einhaltung von Mindestanteilen bei der Besetzung des Aufsichtsrats der Infineon Technologies AG

Das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ verlangt, dass sich der Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzt. Mit einem Anteil von je 50 Prozent Frauen und Männern übertrifft der Aufsichtsrat in seiner jetzigen Zusammensetzung diese Anforderungen.

Das Gesetz verpflichtet die Infineon Technologies AG des Weiteren, Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Von dieser Verpflichtung betroffen ist innerhalb des Infineon-Konzerns auch die Infineon Technologies Dresden Verwaltungs GmbH, Dresden (Deutschland), die Zielgrößen für die Geschäftsführung und die beiden Führungsebenen unter ihr sowie für den Aufsichtsrat festlegen muss.

Für die Infineon Technologies AG und die Infineon Technologies Dresden Verwaltungs GmbH gelten nachfolgende, bis zum 30. Juni 2022 zu erreichende Zielgrößen.

Infineon Technologies AG	Ausgangsbasis (30. Juni 2017)	Ziel bis 30. Juni 2022
Aufsichtsrat	37,5 %	Mindestens gesetzliche 30 %-Quote
Vorstand	0 %	20 %
1. Führungsebene	5,7 %	15 %
2. Führungsebene	19,3 %	22 %
Infineon Technologies Dresden Verwaltungs GmbH		
	Ausgangsbasis (30. Juni 2017)	Ziel bis 30. Juni 2022
Aufsichtsrat	25 %	33 %
Geschäftsführung	0 %	0 %
1. Führungsebene	11,1 %	15 %
2. Führungsebene	20 %	22 %

Am 11. August 2021 ist das „Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ (Zweites Führungspositionen-Gesetz – FÜPoG II) im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Unter anderem sieht das FÜPoG II für Unternehmen wie Infineon, die börsennotiert und paritätisch mitbestimmt sind sowie über einen Vorstand mit mehr als drei Mitgliedern verfügen, ein Mindestbeteiligungsgebot von einer Frau und einem Mann im Vorstand vor. Es tritt zwölf Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Mit der derzeitigen Besetzung des Vorstands genügt Infineon diesem Mindestbeteiligungsgebot bereits jetzt.

Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands

Im Geschäftsjahr 2018 hat der Aufsichtsrat für die Zusammensetzung des Vorstands das nachfolgende Diversitätskonzept beschlossen.

Beschreibung und Ziele des Diversitätskonzepts

Infineon hat es sich zur Aufgabe gemacht, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das unter anderem frei von Vorurteilen ist. Gewollt ist eine Unternehmenskultur, in der die Vorteile von Diversität bewusst genutzt werden und jeder sein Potenzial zum Besten des Unternehmens frei entfalten kann. Dieses Verständnis von Diversität teilt auch der Aufsichtsrat.

Für die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Besetzung einer konkreten Vorstandsposition ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Entscheidendes Kriterium ist dabei die fachliche und persönliche Eignung. Es ist sicherzustellen, dass die Vorstandsmitglieder insgesamt über die zur bestmöglichen Erfüllung der Vorstandsaufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, wie sie für ein Technologieunternehmen wie Infineon erforderlich sind.

Im Rahmen dieser Anforderungen berücksichtigt der Aufsichtsrat auch Diversitätsaspekte, insbesondere Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund sowie Internationalität. Dabei ist das Ziel, neben der höchstmöglichen individuellen Eignung der einzelnen Mitglieder durch eine diverse Zusammensetzung des Vorstands unterschiedliche Perspektiven in die Unternehmensleitung einfließen zu lassen. Die jeweiligen Diversitätsaspekte sind somit integraler Bestandteil, aber nicht ausschließliches Kriterium bei Besetzungsentscheidungen.

Alter

Im Einklang mit Empfehlung B.5 DCGK sieht § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Altersgrenze vor, wonach Vorstandsmitglieder in der Regel nicht älter als 67 Jahre sein sollen. Die Mandate der Vorstandsmitglieder enden daher grundsätzlich mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Darüber hinaus achtet der Aufsichtsrat bei der Besetzung des Vorstands auf eine ausgewogene Altersmischung. In Bezug auf das Alter ist es das Ziel des Aufsichtsrats, eine Balance zu finden, in der auf der einen Seite langjährige Berufs- und Lebenserfahrung in die Unternehmensleitung einfließen können, auf der anderen Seite aber auch die Perspektiven einer jüngeren Generation Eingang finden. Ein angemessener Altersmix sichert zudem Kontinuität in der Unternehmensleitung.

Geschlecht

Diversität bedeutet auch Geschlechtervielfalt. In Bezug auf den Vorstand hat der Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 5 AktG regelmäßig eine Zielquote für den Frauenanteil zu beschließen und zugleich festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums diese zu erreichen ist, [§ 10](#). Das Ziel, im Vorstand grundsätzlich sowohl Männer als auch Frauen repräsentiert zu sehen, ist einerseits Ausdruck der Überzeugung des Aufsichtsrats, dass gemischtgeschlechtliche Teams unterschiedliche Sichtweisen in die Unternehmensleitung einbringen und somit zu einer höheren Wirtschaftlichkeit des Unternehmens beitragen können. Es ist aber auch die logische Fortsetzung der vom Vorstand im Unternehmen implementierten Maßnahmen zur Geschlechterdiversität, die auf eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen abzielen.

Fachliche Diversität, insbesondere Bildungs- oder Berufshintergrund

Auch wenn der Vorstand ein Kollegialorgan ist, das nach dem Grundsatz der Gesamtverantwortung handelt, muss nicht jedes einzelne Vorstandsmitglied sämtliche für die Vorstandsarbeit erforderlichen fachlichen Anforderungen in gleicher Weise abbilden. Vielmehr ist sicherzustellen, dass der Vorstand in seiner Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt. Die Kompetenzen im Vorstand sollen so breit angelegt sein, dass das Gremium bei seinem Handeln im Unternehmensinteresse in der Lage ist, die Interessen aller relevanten Stakeholder wie Mitarbeiter*innen, Kunden, Investoren und Öffentlichkeit einzubeziehen. Die nachfolgenden Kompetenzen müssen nicht bei jedem einzelnen Vorstandsmitglied vorhanden sein, sollen aber im Vorstand in seiner Gesamtheit abgebildet werden:

- › Erfahrungen in der Halbleiterbranche
- › Technologische Kompetenz
- › Kompetenz zum Thema Digitalisierung
- › Know-how in den Bereichen Fertigung und Produktion
- › Expertise in Marketing und Vertrieb
- › Erfahrungen in der Personal- und Organisationsentwicklung
- › Strategische Kompetenz (einschließlich M&A-Erfahrung)
- › Finanzkompetenz (einschließlich Kenntnissen in den Bereichen Rechnungslegung, Abschlussprüfung und unternehmensinterne Kontrollverfahren)
- › Kenntnisse des Kapitalmarkts
- › Erfahrungen in den Bereichen Corporate Governance, Corporate Social Responsibility sowie Recht und Compliance
- › Möglichst auch im Ausland erworbene Managementenerfahrungen und interkulturelle Kompetenz

Internationalität

Infineon ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit aus zahlreichen Ländern stammenden Mitarbeiter*innen sowie einem globalen Kunden- und Lieferantenkreis. Dementsprechend soll auch der Vorstand international besetzt sein. Dabei ist Internationalität jedoch nicht nur im Sinne einer bestimmten (ausländischen) Staatsangehörigkeit zu verstehen. Entscheidend sind vielmehr interkulturelle Prägungen sowie Erfahrungen, die im Rahmen der Aus- beziehungsweise Berufsbildung sowie der beruflichen Tätigkeit erworben worden sein können. Ziel des Aufsichtsrats ist es, dass im Vorstand eine interkulturelle Offenheit und das entsprechende Verständnis sowie die Urteilsfähigkeit in Bezug auf internationale Themen und Zusammenhänge vorhanden sind.

Art und Weise der Umsetzung des Diversitätskonzepts

Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern einschließlich der Beurteilung ihrer Leistung sowie der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand, des Weiteren für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Vorstandsdiensverträge. Diese Personalthemen werden im Präsidialausschuss des Aufsichtsrats vorbereitet und dann im Aufsichtsrat behandelt und entschieden. Im Rahmen der Nachfolgeplanung für den Vorstand tauschen sich der Präsidialausschuss des Aufsichtsrats beziehungsweise der Aufsichtsrat regelmäßig mit dem Vorstand über geeignete interne Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand aus. Darüber hinaus stellen Präsidialausschuss und Aufsichtsrat eigene Erwägungen zur Nachfolgeplanung an und erörtern diese, soweit sinnvoll, auch in Abwesenheit des Vorstands; hierzu gehört, dass im Bedarfsfall ergänzend externe Kandidatinnen und Kandidaten für Vorstandspositionen evaluiert werden. Der Aufsichtsrat verfolgt dabei eine mittel-/langfristige Nachfolgeplanung unter Berücksichtigung der Laufzeiten der aktuellen Vorstandsmandate. Im Rahmen des Auswahl- und Entscheidungsprozesses zur Besetzung von Vorstandspositionen orientieren sich der Präsidialausschuss und der Aufsichtsrat an dem hier beschriebenen Diversitätskonzept. Es entspricht der bewährten Praxis des Infineon-Aufsichtsrats, die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern auf drei Jahre zu beschränken.

Umsetzungsstand/im Berichtsjahr erreichte Ergebnisse

Die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands setzt das vom Aufsichtsrat beschlossene Diversitätskonzept in weiten Teilen um. In Bezug auf die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand ist eine Zielerreichungsfrist bis zum 30. Juni 2022 festgelegt. Mit der derzeitigen Besetzung des Vorstands erfüllt Infineon dieses Ziel bereits jetzt.

Kompetenzprofil, Zielekatalog und Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat bereits im Geschäftsjahr 2011 für seine Zusammensetzung einen umfassenden Zielekatalog und ein Kompetenzprofil beschlossen und diese kontinuierlich überarbeitet; zuletzt wurden der Zielekatalog und das Kompetenzprofil im August 2020 vor dem Hintergrund der Neufassung des DCGK angepasst. Der Zielekatalog und das Kompetenzprofil stellen zugleich das Diversitätskonzept im Sinne von § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB dar.

Danach ist es das wichtigste Ziel, den Aufsichtsrat so zu besetzen, dass er seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben bestmöglich erfüllen kann. Dazu gehört vor allem die qualifizierte Beratung und Überwachung des Vorstands. Für die Bestellung in den Aufsichtsrat sollen daher Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Persönlichkeit und Integrität, ihrer individuellen fachlichen Fähigkeiten sowie ihrer zeitlichen Verfügbarkeit die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Technologiekonzern erfolgreich wahrnehmen können. In Bezug auf den Aufsichtsrat insgesamt ist des Weiteren vor allem auf eine hinreichende Diversität und Unabhängigkeit des Gremiums zu achten. Vorschläge des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder zur Besetzung von Aufsichtsratspositionen berücksichtigen neben den Vorgaben des Gesetzes und des DCGK insbesondere das Kompetenzprofil und den Zielekatalog. Für neue Aufsichtsratsmitglieder ist ein Onboarding-Prozess vorgesehen, in dessen Rahmen ihnen für ihre Aufsichtsratsratstätigkeit relevante Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Anforderungen an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder

Persönlichkeit und Integrität

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss über die notwendige Persönlichkeit und Integrität verfügen, um seine Aufgabe sachgerecht wahrnehmen zu können. Das Aufsichtsratsmitglied muss loyal zum Unternehmen stehen und insbesondere seine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht kennen und strikt beachten. Das Aufsichtsratsmitglied muss das Unternehmensinteresse jederzeit in den Mittelpunkt seines Handelns als Aufsichtsratsmitglied stellen.

Individuelle fachliche Fähigkeiten

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll die wesentlichen Produktlinien, Kunden und Absatzmärkte des Unternehmens sowie dessen Strategie kennen und verstehen. Die Gegebenheiten der Kapitalmärkte und die Besonderheiten einer börsennotierten Gesellschaft sollen den Aufsichtsratsmitgliedern bekannt sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss zudem über die Fähigkeit verfügen, die im Aufsichtsrat anstehenden Entscheidungen sowie die vorgelegten Berichte und Abschlussunterlagen zu verstehen, angemessen zu bewerten und daraus sachliche, am Unternehmensinteresse ausgerichtete Schlussfolgerungen zu ziehen.

Zeitliche Verfügbarkeit

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss ausreichend verfügbar und gewillt sein, dem Aufsichtsratsmandat die erforderlichen zeitlichen Ressourcen zu widmen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass

- › jährlich mindestens vier Aufsichtsratssitzungen stattfinden, die jeweils einer sorgfältigen Vorbereitung bedürfen;
- › ausreichend Zeit vor allem auch für die eingehende Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist;
- › die Anwesenheit in der jährlichen Hauptversammlung erforderlich ist;
- › abhängig von der Mitgliedschaft in Aufsichtsratsausschüssen weiterer Aufwand für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen und die sorgfältige Vorbereitung hierfür entsteht;
- › zusätzlich außerordentliche Aufsichtsrats- und/oder Ausschusssitzungen notwendig werden können.

In der Regel soll ein Aufsichtsratsmitglied insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen; wer dem Vorstand einer solchen Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen. Ein Aufsichtsratsvorsitz zählt doppelt, Mandate innerhalb desselben Konzerns zählen nur einfach. Mandate in ausländischen Gesellschaften stehen deutschen Mandaten grundsätzlich gleich.

Altersgrenze

Als Aufsichtsratsmitglied soll in der Regel nur eine Person vorgeschlagen werden, die nicht älter als 70 Jahre ist. Für die Altersgrenze ist der Tag maßgeblich, an dem die Hauptversammlung über den Wahlvorschlag entscheidet.

Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer der Anteilseignervertreter*innen zum Aufsichtsrat

Eine regelmäßige personelle Erneuerung erscheint dem Aufsichtsrat wichtig, muss nach seiner Einschätzung aber immer mit dem Vorteil der Gremienkontinuität abgewogen werden. Stabilität in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats befördert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums sowie mit dem Vorstand. Berücksichtigt man zudem das durch langjährige Gremienzugehörigkeit erworbene (Erfahrungs-)Wissen, kann personelle Kontinuität im Vergleich zur Erneuerung sogar eine höhere Wertigkeit für das Unternehmen aufweisen. Nach Abwägung der genannten Gesichtspunkte ist es Ziel des Aufsichtsrats, dass seine Anteilseignervertreter*innen dem Gremium in der Regel nicht länger als zwölf Jahre angehören.

Anforderungen an den Aufsichtsrat insgesamt/Kompetenzprofil

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats insgesamt soll den Grundsätzen der Diversität entsprechen. Das bedeutet, dass die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht nur fachlich divers ist, sondern darüber hinaus der in einem offenen, innovativen, weltweit tätigen Unternehmen wie Infineon vorzufindenden Lebenswirklichkeit möglichst Rechnung trägt. Diversität beinhaltet neben der fachlichen Diversität unter Berücksichtigung des Bildungs- oder Berufshintergrunds unter anderem Alter und Geschlecht sowie Internationalität.

Fachliche Diversität

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur bestmöglichen Erfüllung der Aufgaben erforderlichen fachlichen Fähigkeiten verfügen (fachliche Diversität).

Zur fachlichen Diversität gehört, dass die Kompetenzen im Aufsichtsrat dahingehend breit angelegt sind, dass das Gremium bei seinem Handeln im Unternehmensinteresse auch in der Lage ist, die Interessen aller relevanten Stakeholder wie Mitarbeiter*innen, Kunden, Investoren und Öffentlichkeit einzubeziehen und den organisatorischen und technologischen Wandel aktiv zu begleiten.

Insbesondere müssen die Aufsichtsratsmitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, also der Halbleiterbranche, vertraut sein.

Des Weiteren soll im Aufsichtsrat technologische Kompetenz angemessen repräsentiert sein. Diese kann, muss aber nicht zwingend einen wissenschaftlichen Hintergrund haben.

Im Aufsichtsrat vorhanden sein sollte zudem Know-how in den Bereichen Fertigung und Produktion, Marketing und Vertrieb sowie Personal- und Organisationsentwicklung. Anzustreben ist darüber hinaus, dass im Gremium auch strategische Kompetenz, einschließlich Erfahrungen im M&A-Bereich, sowie Digitalisierungskompetenz vertreten ist.

Es ist des Weiteren zu gewährleisten, dass sich der Aufsichtsrat durch die notwendige Finanzkompetenz auszeichnet. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.¹ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse

¹ Durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) wurde das Aktiengesetz dahingehend geändert, dass gemäß § 100 Abs. 5 AktG-E i. V. m. § 107 Abs. 4 S. 3 AktG-E mindestens ein Mitglied sowohl des Aufsichtsrats als auch des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied sowohl des Aufsichtsrats als auch des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen muss. Mit der aktuellen Besetzung des Aufsichtsrats (□ S. 8) genügt Infineon diesen Voraussetzungen bereits jetzt. Die neue Rechtslage wird im Rahmen einer Überarbeitung des Kompetenzprofils entsprechend abgebildet werden.

und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut sein.

Schließlich setzt nach Überzeugung des Aufsichtsrats fachliche Diversität auch voraus, dass im Gremium Kompetenz zu – im weiteren Sinne – rechtlichen Themen und hier vor allem zu Corporate-Governance- und Compliance-Fragen vorhanden ist.

Altersstruktur und Geschlecht

Diversität schließt auch Diversität im Hinblick auf die Altersstruktur der Aufsichtsratsmitglieder sowie Geschlechtervielfalt ein. Als paritätisch mitbestimmte, börsennotierte Gesellschaft muss sich der Aufsichtsrat kraft Gesetzes zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen.

Internationalität

Infineon ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit einer aus zahlreichen Ländern stammenden Belegschaft und einem globalen Kunden- und Lieferantenkreis. Dementsprechend soll auch der Aufsichtsrat international besetzt sein. Dabei ist Internationalität jedoch nicht nur im Sinne einer bestimmten (ausländischen) Staatsangehörigkeit zu verstehen. Maßgeblich sind vielmehr interkulturelle Prägungen und Erfahrungen und eine daraus resultierende Offenheit sowie das entsprechende Verständnis und die Urteilsfähigkeit in Bezug auf internationale Themen und Zusammenhänge. Es ist Ziel des Aufsichtsrats, dass ihm mindestens fünf in diesem Sinne internationale Vertreter*innen angehören.

Unabhängigkeit und Vermeidung/Behandlung von Interessenkonflikten

Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl, in jedem Fall jedoch mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter*innen, unabhängiger Mitglieder angehören. Dabei ist auch die Eigentümerstruktur der Gesellschaft zu berücksichtigen.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von Infineon und dem Infineon-Vorstand und unabhängig von einem*iner etwaigen kontrollierenden Aktionär*in ist.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von Infineon und dem Infineon-Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu Infineon oder dem Infineon-Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein nahes Familienmitglied des Aufsichtsratsmitglieds

- › in den zwei Jahren vor der Ernennung Vorstandsmitglied von Infineon war,
- › aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit Infineon oder einem von Infineon abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (zum Beispiel als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
- › ein nahes Familienmitglied eines Infineon-Vorstandsmitglieds ist oder
- › dem Infineon-Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren angehört.

Sofern ein oder mehrere der oben genannten Indikatoren erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden.

Der*Die Vorsitzende des Aufsichtsrats, der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der*die Vorsitzende des Präsidialausschusses sollen unabhängig von Infineon und vom Infineon-Vorstand sein.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern von Infineon ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

Es ist Ziel des Aufsichtsrats, dass mindestens fünf Anteilseignervertreter*innen unabhängig von Infineon und dem Infineon-Vorstand sind.

Ziel des Aufsichtsrats ist es weiterhin, dass schon potenzielle Interessenkonflikte weitgehend vermieden werden. Alle Interessenkonflikte sollen dem Aufsichtsrat

gegenüber offengelegt werden. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Art und Weise der Umsetzung

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats berücksichtigt das Kompetenzprofil, die vom Aufsichtsrat gesetzten Ziele sowie die individuellen Anforderungen bei der Suche geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten. Auch die Empfehlungen des Ausschusses an den Aufsichtsrat sowie die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigen die gesetzten Ziele und die individuellen Anforderungen und streben die Ausfüllung des Kompetenzprofils an.

Im Zusammenhang mit den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung werden Lebensläufe der Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung gestellt, die über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen und die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat Auskunft geben.

Daneben legt der Aufsichtsrat auch die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten zum Unternehmen, den Organen und gegebenenfalls einem*einer direkt oder indirekt mit mehr als 10 Prozent der stimmberechtigten Infineon-Aktien beteiligten Aktionär*in offen, sofern diese Umstände nach Einschätzung des Aufsichtsrats ein*e objektiv urteilende*r Aktionär*in für seine*ihre Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Entsprechendes gilt für die Arbeit des Nominierungsausschusses, soweit dieser das Votum des Aufsichtsrats vorbereitet.

Des Weiteren empfiehlt der Aufsichtsrat seinen von den Arbeitnehmer*innen gewählten Mitgliedern, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften um eine Berücksichtigung des Kompetenzprofils, der gesetzten Ziele und der individuellen Anforderungen im Hinblick auf die von den zuständigen Gremien der Arbeitnehmer*innen gemachten Wahlvorschläge zu bemühen. Weiter empfiehlt der Aufsichtsrat eine Berücksichtigung des Kompetenzprofils, der gesetzten Ziele und der individuellen Anforderungen auch denjenigen seiner Mitglieder, die – in welcher Eigenschaft auch immer – einen Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds stellen.

Umsetzungsstand/im Berichtsjahr erreichte Ergebnisse

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht den festgelegten Zielen sowie dem Kompetenzprofil und dem damit verfolgten Diversitätskonzept.

Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder sind auf unserer Internet-Seite unter www.infineon.com (über Infineon/Investor/Corporate Governance/Aufsichtsrat) hinterlegt; sie werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Aktionärsvertreter*innen im Aufsichtsrat nach deren Einschätzung ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	Unabhängig (✓/✗)
Dr. Wolfgang Eder	✓
Xiaoqun Clever	✓
Dr. Friedrich Eichiner	✓
Hans-Ulrich Holdenried	✓
Géraldine Picaud	✓
Dr. Manfred Puffer	✓
Dr. Ulrich Spiesshofer	✓
Margret Suckale	✓

Auch Herr Dr. Puffer wird weiterhin als von Gesellschaft und Vorstand unabhängig im Sinne des DCGK angesehen. Er steht in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Gesellschaft oder deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Allein die Tatsache, dass Herr Dr. Puffer dem Aufsichtsrat seit etwas mehr als zwölf Jahren angehört, führt zu keiner anderen Beurteilung. Dabei fand auch Berücksichtigung, dass Herr Dr. Puffer vielfältige andere Mandate und Tätigkeiten ausübt, die in keinem Zusammenhang mit der Gesellschaft und der Halbleiterbranche stehen.

Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat

Die Dauer der Zugehörigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	Aufsichtsratsmitglied seit Februar	Ende der Bestelldauer
Dr. Wolfgang Eder	2018	2023
Xiaoqun Clever	2020	2025
Johann Dechant	2015	2025
Dr. Friedrich Eichiner	2020	2025
Annette Engelfried	2015	2025
Peter Gruber	2009	2025
Hans-Ulrich Holdenried	2010	2025
Dr. Susanne Lachenmann	2015	2025
Géraldine Picaud	2017	2022
Dr. Manfred Puffer	2009	2025
Melanie Riedl	2020	2025
Jürgen Scholz	2009	2025
Kerstin Schulzendorf	2015	2025
Dr. Ulrich Spiesshofer	2020	2025
Margret Suckale	2020	2025
Diana Vitale	2015	2025

Altersgrenze und Diversität

Im Aufsichtsrat sind derzeit acht Frauen (50 Prozent) und acht Männer (50 Prozent) vertreten; zwei (13 Prozent) der Aufsichtsratsmitglieder gehören zur Altersgruppe 30 bis 50 Jahre und vierzehn (88 Prozent) zur Altersgruppe über 50 Jahre. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats übertrifft damit die Anforderungen des „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“, wonach jedes Geschlecht mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent im Aufsichtsrat vertreten sein muss.